

Satzung des Städtischen Orchesters Albstadt

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Städtisches Orchester Albstadt“.
- Er hat seinen Sitz in Albstadt-Ebingen.
- Er ging aus der Musikgesellschaft 1801, der Stadtkapelle 1886 und dem Städtischen Orchester 1945 hervor. Seit 1998 Städtisches Orchester Albstadt (früher Städtisches Orchester Ebingen).
- Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Albstadt-Ebingen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- Zweck des Vereins ist die Ausführung, die Pflege und die Förderung der Musik. Der Verein dient auch dazu, den musikbegeisterten Einwohnern der Stadt Albstadt und deren Umgebung die Möglichkeit des gemeinschaftlichen Musizierens zu geben. Parteipolitische und konfessionelle Bindungen werden nach keiner Seite eingegangen. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Verpflichtungen des Vereins gegenüber der Stadt Albstadt werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus
 1. aktiven Mitgliedern (Musikern)
 2. fördernden Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
 4. passiven Mitgliedern.
- Ehrenmitglied kann auf Beschluss des Vorstandes jedermann werden, der sich um das Städtische Orchester oder die Musik im Allgemeinen verdient gemacht hat. Ferner erhält die Ehrenmitgliedschaft, wer im Städtischen Orchester Albstadt ununterbrochen 25 Jahr tätig war.
- Fördernde Mitgliedschaft kann auf den Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit an Dritte verliehen werden, die durch außergewöhnliche Bindung oder durch besondere finanzielle Zuwendungen den Verein unterstützen.

§ 4 Eintritt

- Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Austritt

- Der Austritt eines Mitglieds kann nur nach vierwöchentlicher Kündigung erfolgen.
- Erfolgt ein Austritt eines aktiven Mitglieds (Musikers) so kurzfristig vor einer Veranstaltung, dass dadurch dem Verein Schaden entsteht, so hat das ausscheidende Mitglied den entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 6 Ausschluss

- Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- Ausschlussgründe sind:
 - Verstoß gegen die Pflichten,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins und
 - unwürdiges Verhalten.
- Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Einspruchs an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Das Inkrafttreten des Ausschlusses wird dadurch nicht gehemmt.

§ 7 Rechte

- der aktiven Mitglieder (Musiker)
- Alle aktiven Mitglieder (Musiker) haben gleiche Rechte.

§ 8 Pflichten

- Die Proben sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
- Den Anordnungen des musikalischen Leiters oder seines Stellvertreters ist während der Proben und Aufführungen Folge zu leisten. Glaubt ein Musiker, ungerecht behandelt zu sein, so steht ihm das Recht zu, nach Beendigung der Probe oder Veranstaltung seine Beschwerde vorzubringen.
- Das vereinseigene Eigentum (Instrument, Noten usw.) ist pfleglich zu behandeln. Auftretende Schäden sind unverzüglich dem Instrumentenwart zumelden. Reparaturen werden aus der Vereinskasse nur dann bezahlt, wenn der Instrumentenwart die Reparatur in Auftrag gegeben hat. Schäden, die durch eigenes Verschulden entstanden gehen nicht zu Lasten der Vereinskasse.
- Beim Ausscheiden eines aktiven Mitglieds (Musikers) hat dasselbe das vereinseigene Eigentum unverzüglich dem Instrumentenwart zu übergeben.

§ 9 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
 1. die Generalversammlung und
 2. der Vorstand.

§ 10 Generalversammlung

- Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- Die Generalversammlung findet grundsätzlich jährlich einmal, und zwar im Januar oder Februar statt. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder erschienen sind.
- Ist eine Generalversammlung nicht beschlussfähig, so wird sie erneut ausgeschrieben und ist dann stets beschlussfähig, gleichgültig wie viele aktive Mitglieder anwesend sind.
- Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden. An die Stelle einer schriftlichen Einladung kann die Veröffentlichung in der Presse treten.
- Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- Von der Generalversammlung wird der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier, der Schriftführer und der Jugendwart auf 3 Jahre, alle übrigen Mitglieder des Vorstands auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch stets bis zur Neuwahl

im Amt. Die Generalversammlung nimmt den Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden und den Kassenbericht des Kassiers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

- Die über Einnahmen und Ausgaben zu führende Rechnung ist jährlich abzuschließen. Wenigstens einmal im Jahr ist die Kasse durch 2 von der Generalversammlung gewählte Kassenrevisoren, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen, zu prüfen. Der Kassenprüfungsbericht ist der nächsten Generalversammlung zu erstatten.
- Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des 1. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfungsberichts der Kassenrevisoren,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) das Festlegen von Richtlinien für das Jahresprogramm,
 - d) die Wahlen des Vorstands und
 - e) die Wahl der Kassenrevisoren.

§ 11 Außerordentliche Generalversammlung

- Auf Antrag von mindestens 2/3 aller Mitglieder hat der Vorsitzende alsbald eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Der Antrag hat die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu enthalten.

§ 12 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem
 1. 1. Vorsitzenden
 2. 2. Vorsitzenden
 3. Kassier
 4. Schriftführer
 5. Organisationsleiter
 6. Jugendwart
 7. Noten- und Instrumentenwart
 8. Mitglied o. bes. Aufgaben und
 9. Jugendvertreter.
- Ist der Bürgermeister der Stadt Albstadt nicht zum 1. oder 2. Vorsitzenden gewählt worden, so ist er ohne weiteres Mitglied des Vorstands, solange die Stadt Albstadt förderndes Mitglied des Vereins ist.
- Der musikalische Leiter ist zu allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen; er schlägt das Programm zu den vom Vorstand beschlossenen Veranstaltungen vor.
- Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder (Musiker) sein. Ist der 1. Vorsitzende förderndes Mitglied, so muss der 2. Vorsitzende aktives Mitglied (Musiker) sein.
- Passive Mitglieder können nicht Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Geschäftsführung durch den Vorstand

- Der Vorstand führt im Rahmen dieser Satzung und nach den Beschlüssen der Generalversammlung die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende ist je allein berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.
- Der Kassier ist bevollmächtigt im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs Zahlungen vorzunehmen und Geldgeschäfte zu tätigen. Die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäftsvorgänge ist vom 2. Vorstand regelmäßig zu kontrollieren.
- Der Schriftführer fertigt von jeder Generalversammlung und Vorstandssitzung eine Niederschrift an.

§ 14 Aufbringung der Mittel

- Die Mittel des Vereins werden durch Einnahmen aus musikalischen Veranstaltungen, Sponsoren, Werbeeinnahmen, sowie sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Die passiven Mitglieder zahlen Beiträge.
- Die Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass Beiträge von den aktiven Mitgliedern erhoben werden.
- Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

• § 15 Satzungsänderung

- Satzungsänderungen können nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Soweit Satzungsänderungen den § 12 Abs. 2 berühren, bedürfen sie der Zustimmung der Stadt Albstadt, solange sie förderndes Mitglied ist.
- Die Stadt Albstadt ist jederzeit berechtigt, ohne Rücksicht auf Abs. 1 zu verlangen, dass bei dem Namen des Vereins der Zusatz „Städtisches“ wegfällt.

§ 16 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Albstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Geschäftsordnung

- Der Verein gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 18 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

-
- Laut Vermerk im Vereinsregister beim Amtsgericht Albstadt-Ebingen ist die hier vorliegende Satzung am 09.01.1954 in Kraft getreten.
 - Die Änderung der §§ 1, 2 und 16 wurde in der Generalversammlung am 14. Januar 1983 beschlossen.
 - Die Änderung der §§ 3, 12 letzter Satz, 14 letzter Satz wurde in der Generalversammlung am 13. Januar 1984 beschlossen.
 - Die Änderung des Vereinsnamens wurde in der Generalversammlung am 23. Januar 1998 beschlossen.
 - Die Änderungen des § 3 Absatz 4 und 5, des § 10, des § 13 Absatz 3 und 4 und des § 14 wurden in der Generalversammlung vom 03.02.2006 beschlossen.